

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenbach vom 19.03.2008

Der Gemeinderat Langenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und den §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBL. S. 103) in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 19.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 07.01.1993 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Langenbach, den 19.03.2008